

13.xxx

**Bericht  
des Bundesrates zu Vote électronique**  
**Auswertung der Einführung von Vote électronique (2006–2012)**  
**und Grundlagen zur Weiterentwicklung**

vom 14. Juni 2013

---

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den dritten Bericht des Bundesrates zu Vote électronique mit Antrag auf Kenntnisnahme.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

14. Juni 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

---

## Management Summary

*Vote électronique* ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund und Kantonen, das die Kultur und die Tradition der politischen Rechte in der Schweiz aufnimmt und sie in die Technologien des 21. Jahrhunderts übersetzt. Die Instrumente der Demokratie haben sich im Verlauf der Jahre weiterentwickelt und haben insbesondere das steigende Bedürfnis nach Mobilität aufgenommen. Dank *Vote électronique* können die Stimmberechtigten zeit- und ortsunabhängig an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Einführung von *Vote électronique* ist die natürliche und logische Konsequenz der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kommunikation und der Abwicklung unterschiedlicher Geschäfte (z.B. Bankgeschäfte, Steuererklärung).

*Vote électronique* ist eine Investition von Bund und Kantonen im Dienste der Stimmberechtigten, die zu Qualitätsverbesserungen führt. Der Stimmabgabeprozess wird vereinfacht, die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht, Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen wie z.B. Stimmberechtigte mit einer Behinderung (insbesondere mit einer Sehbehinderung) oder Auslandschweizer Stimmberechtigte können von ihren politischen Rechten einfacher Gebrauch machen.

### **A) Versuchsphase 2006–2012 im Überblick**

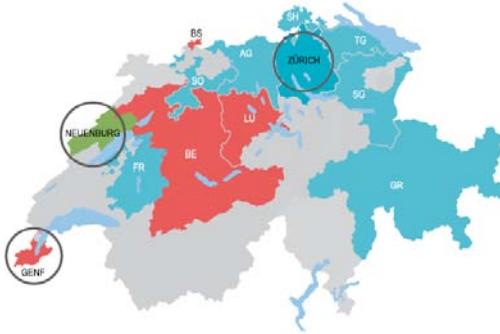
Nach einem ersten Bericht des Bundesrates über die Machbarkeit, die Chancen und die Risiken von *Vote électronique* aus dem Jahr 2002 folgten Pilotversuche in drei Kantonen (Zürich, Neuenburg und Genf), die je ein eigenes System entwickelt hatten. Im zweiten Bericht von 2006 wurden die ersten Pilotversuche (2004–2005) positiv beurteilt. Bundesrat und Parlament entschieden sich daher für eine schrittweise, kontrollierte Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals. Diese Entscheidung entspricht auch der 2007 durch den Bundesrat verabschiedeten E-Government-Strategie Schweiz, die das Ziel formuliert hat, dass Wirtschaft und Bevölkerung alle wichtigen Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln können. *Vote électronique* ist denn auch ein priorisiertes Vorhaben dieser Strategie.

Am 1. Januar 2008 sind die vom Parlament am 23. März 2007 und vom Bundesrat am 21. September 2007 angenommenen Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Dies markierte den Beginn der erweiterten Versuchsphase, die gegenwärtig noch im Gange ist. Die Änderungen der Rechtsgrundlagen ermöglichten die gestaffelte Einführung von *Vote électronique* in den Kantonen.

Die Anfang 2008 in Kraft getretenen Änderungen betreffen sowohl das Bundesgesetz über die politischen Rechte, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer Stimmberechtigten wie auch die Verordnung über die politischen Rechte. Diese ermöglichen die kontrollierte Erweiterung der Versuche auf neue Kantone und schaffen die Voraussetzungen für die Ausdehnung von *Vote électronique* auf die Auslandschweizer Stimmberechtigten. Zudem wurde als Auflage festgehalten, dass die Systeme den Bedürfnissen der Sehbehinderten Rechnung tragen sollen, soweit die Sicherheit dadurch nicht eingeschränkt wird. Gemäss der Verordnung über die politischen Rechte sind heute gesamtschweizerisch maximal 10 Pro-

---

zent der Stimmberechtigten zu *Vote électronique* zugelassen. Bei Abstimmungen zu Vorlagen, bei denen das Ständemehr erforderlich ist, sind es maximal 30 Prozent der kantonalen Stimmberechtigten.



Bei der Versuchsphase ab 2008 lag der Fokus auf den Auslandschweizer Stimmberechtigten und den Stimmberechtigten mit einer (Seh-)Behinderung. 2009 stieg die Anzahl der am Projekt beteiligten Kantone von drei auf 13 und damit auf die Hälfte aller Kantone. Dies erfolgte dadurch, dass Pilotkantone ihr System auch anderen Kantonen zur Verfügung stellten. Die in der Graphik blau markierten Kantone verwenden eine Kopie des Zürcher Systems. Die rot markierten Kantone sind beim Genfer System beherbergt. Grün markiert ist das System des Kantons Neuenburg, das im «Guichet Unique» integriert ist.

Seit 2011 erfolgt die Ausdehnung gemäss einer zwischen Bund und Kantonen gemeinsam definierten Strategie, die in der sogenannten «Roadmap *Vote électronique*» festgelegt wurde. Dieses von der Bundeskanzlei verfasste Dokument beschreibt die Strategie zur Entwicklung von *Vote électronique*, die das Parlament im März 2007 beschlossen hat. Die Etappen und der Zeitplan für die Ausweitung von *Vote électronique* bilden einen Bestandteil des Dokuments, das als Referenzinstrument für die Zielfestlegung und die gemeinsamen Meilensteine zur Förderung der optimalen Koordination zwischen Kantonen und Bund konzipiert ist. Die Roadmap bezeichnet fünf für die Einführung und Erweiterung der elektronischen Stimmabgabe wesentliche Bereiche: die gemeinsame Strategie Bund/Kantone, die Sicherheit, der Ausbau, die Transparenz, die Kosten.

### **Zuständigkeiten – die Rolle des Bundes und der Kantone (Ziff. 1.7)**

Auf Stufe Bund ist die Bundeskanzlei für das Projekt *Vote électronique* zuständig. Eigentliche Projektleiter sind jedoch die Kantone, die für die Organisation und Durchführung auch eidgenössischer Urnengänge verantwortlich sind. Die aktuelle Projektstruktur mit einem bei der Bundeskanzlei angesiedelten Projektteam sowie verschiedenen entweder politischen oder operativen Gremien mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bund und Kantonen (Steuerungsausschuss, Arbeitsgruppe und Begleitgruppe) sowie die interkantonale Zusammenarbeit haben sich bewährt.

---

### ***Einsatz von Vote électronique bei Abstimmungen und Wahlen (Ziff. 2.4)***

*Allein auf Bundesebene wurden seit Projektbeginn mehr als 100 verbindliche Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei Abstimmungen durchgeführt. Vier Kantone (BS, GR, AG, SG) haben Vote électronique ausserdem bei den Nationalratswahlen 2011 zum ersten Mal bei einer eidgenössischen Wahl eingesetzt. Die Versuche mit Vote électronique sind erfolgreich verlaufen und haben die Anforderungen des Bundes, die in der Verordnung über die politischen Rechte detailliert ausgeführt werden, erfüllt. Ausnahme bildeten kleinere Zwischenfällen bei Organisation und Betrieb. Zum Beispiel hat eine stimmberechtigte Person aus dem Kanton Luzern anlässlich der Volksabstimmung vom 11. März 2012 unbeabsichtigt ihre Stimme zweimal abgegeben. Die erwähnten Zwischenfälle stellten die erfolgreiche Durchführung des jeweiligen Urnengangs jedoch nicht in Frage. Insbesondere blieben das Stimmgeheimnis und die Korrektheit des Resultats gewährleistet.*

*Zu den Versuchen auf eidgenössischer Ebene kommen zahlreiche Versuche auf kantonaler und kommunaler Ebene hinzu.*

*Die Versuche mit Vote électronique anlässlich der Nationalratswahlen 2011 standen auch im Fokus der Wahlbeobachtung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Im entsprechenden Bericht wurden 13 Empfehlungen zur elektronischen Stimmabgabe formuliert. Die Beobachtermmission hat verschiedene Punkte positiv hervorgehoben, aber auch Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Bund und Kantone waren sich der meisten Kritikpunkte bereits vor der Beobachtungsmission bewusst. Entsprechende Massnahmen waren zu jenem Zeitpunkt bereits in Planung.*

### ***Bewertung der Versuche durch die Kantone (Ziff. 7)***

*Die Kantone, die bereits Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchgeführt haben, beurteilen diese als positiv. Verschiedene Kantone, die sich bis anhin auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer konzentriert haben, wollen in einem nächsten Schritt auch in der Schweiz wohnhafte Stimmberechtigte in die Versuche einbeziehen (namentlich AG, SG, SO). Andere Kantone planen die (erstmalige) Einführung des neuen Stimmkanals. Der Kanton Zürich, der seine Versuche Ende 2011 sistiert hat, will die Wiedereinführung der elektronischen Stimmabgabe neu überprüfen, sobald die vom Regierungsrat definierten Rahmenbedingungen feststehen.*

### ***Nachvollziehbarkeit der elektronischen Stimmabgabe (Ziff. 4)***

*Die bei den Versuchen eingesetzten Systeme wurden kontinuierlich weiterentwickelt, insbesondere punkto Sicherheit. Die Kantone sehen in ihren Systemen zahlreiche technische und organisatorische Massnahmen vor, um diese gegen interne und externe Bedrohungen zu schützen. Die Überprüfung der Systeme und ihr korrektes Funktionieren liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Bund überprüft die Systeme jedoch bei jeder relevanten Anpassung im Rahmen von sogenannten Begleitgruppen. Die Begleitgruppen fungieren zurzeit als von der Bundeskanzlei anerkannte externe Stellen, die die Systemänderungen beurteilen. Sie bestehen aus Vertreterinnen und Vertretern anderer Kantone und des Bundes, verfügen haupt-*

---

sächlich über Kompetenzen im Bereich der politischen Rechte und der Verwaltung von Systemen für *Vote électronique* und dienen als eine Art «Peer Review» bei der Planung eines Systems und seiner späteren Veränderungen.

Verglichen mit international anerkannten vorbildlichen Praktiken sind die heutigen Systeme jedoch zu wenig transparent. So kann insbesondere nicht mit unabhängigen Mitteln überprüft werden, ob Stimmen richtig übermittelt, abgelegt und gezählt wurden. Transparenz bezüglich der Funktionsweise der Systeme und deren Betrieb ist jedoch für das Vertrauen in den neuen Stimmkanal von zentraler Bedeutung.

### **Priorisierte Zielgruppen (Ziff. 2.2)**

Gemäss der 2006 definierten Zielsetzung von Bundesrat und Parlament wurden die Auslandschweizer Stimmberechtigten bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe prioritär behandelt. Etwa die Hälfte der Auslandschweizerinnen und -schweizer, die in einem Stimmregister eingetragen sind, können gegenwärtig ihre Stimme elektronisch abgeben. Auch Stimmberechtigte mit einer Behinderung und insbesondere jene mit einer Sehbehinderung sollen priorisiert behandelt werden. Die Kantone mit einem System für *Vote électronique* haben bereits verschiedene Massnahmen implementiert, um den Zugang zu den Systemen für Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung zu erleichtern. Auch wurden bei diesen Vorhaben internationale Standards berücksichtigt. Es entspricht aber einer Tatsache, dass in der heutigen Projektphase erst wenige Schweizer Gemeinden einbezogen sind und damit auch nur ein Bruchteil der schweizweit Betroffenen von der elektronischen Stimmabgabe profitieren kann. Die Ziele des Bundes können für die Versuchsphase 2006–2012 mit Blick auf Auslandschweizer Stimmberechtigte als erreicht beurteilt werden. Bei den Lösungen für Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung hingegen besteht noch Handlungsbedarf, weshalb die Bundeskanzlei eine Expertengruppe beauftragt hat, hierzu Empfehlungen auszuarbeiten.

### **Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung (Ziff. 1.4 und Ziff. 1.5)**

Die zu Beginn des Projekts geschaffenen Rechtsgrundlagen für die elektronische Stimmabgabe wurden im Verlauf der Versuchsphase 2006–2012 zwar aufgrund konkreter Bedürfnisse verschiedentlich angepasst. So wurde z.B. 2012 die aktuelle Beschränkung des zugelassenen kantonalen Elektorats von 20 auf 30 Prozent erhöht. Im Wesentlichen sind die Bestimmungen für *Vote électronique* aber noch die gleichen wie zu Beginn des Projekts.

Die Rechtsprechung zum neuen Stimmkanal ist noch nicht sehr gross. Primär haben sich kantonale Instanzen im Kanton Genf mit Beschwerden befasst. Der Einsatz von *Vote électronique* wurde seitens der Gerichte bis anhin jeweils als rechtmässig beurteilt, sofern überhaupt auf die entsprechenden Begehren eingetreten werden konnte. Es gilt festzustellen, dass noch kein Ergebnis eines Urnengangs aufgrund der elektronischen Stimmabgabe ganz oder auch nur teilweise aufgehoben werden musste.

---

### **Gesellschaftliche Akzeptanz (Ziff. 3.7)**

*Die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe haben eine öffentliche Debatte ausgelöst. Sowohl auf Stufe Bund als auch auf Stufe Kantone wurden diverse politische Vorstösse zum Thema *Vote électronique* eingereicht. Diese verfolgten unterschiedliche Ziele: Während sich die einen eine schnellere Einführung des dritten Stimmkanals wünschten, plädierten andere für ein vorsichtigeres Vorgehen oder gar ein Verbot der Stimmabgabe via Internet.*

*Die gesellschaftliche Akzeptanz kann als relativ gross bezeichnet werden. Während sich einzelne Stimmen kritisch oder gar ablehnend äussern, wünscht sich Studien (z.B. den von der Geschäftsstelle E-Government Schweiz durchgeführten Studien) zufolge eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten die Einführung dieses neuen Stimmkanals.*

*Diese Akzeptanz widerspiegelt sich auch in der Stimm- und Wahlbeteiligung. Die Stimm- und Wahlbeteiligung via Internet ist v.a. bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten sehr hoch (oft über 50 %). Dies zeigt das grosse Bedürfnis nach dem neuen Stimmkanal bei dieser Gruppe. Die in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten sind bei der Verwendung des neuen Stimmkanals noch zurückhaltender (um 20 %). Dies erstaunt aber aufgrund der eher geringen Verbreitung der Möglichkeit, seine Stimme elektronisch abzugeben, und der gut funktionierenden brieflichen Stimmabgabe nicht.*

### **Der Blick der technischen Wissenschaft (Ziff. 8)**

*Die technische Wissenschaft beurteilt den Einsatz der E-Voting-Technologie unterschiedlich. Allgemein kann festgehalten werden, dass in der Schweiz ein konstruktiver Austausch zwischen Wissenschaft und Behörde stattfindet. So hat die Bundeskanzlei z.B. zwei Forschungsinstitute mit der Erarbeitung von Studien zum Thema der elektronischen Stimmabgabe beauftragt.*

### **B) Beurteilung der Versuchsphase 2006–2012 und identifizierter Handlungsbedarf (Ziff. 3)**

*Der Bundesrat beurteilt die zweite Versuchsphase 2006–2012 des Projektes insgesamt als positiv und betrachtet sie als wichtigen Meilenstein im Prozess der Einführung der elektronischen Stimmabgabe. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen schlägt er daher vor, den neuen Stimmkanal unter Beibehaltung des bewährten schrittweisen Vorgehens auf alle Stimmberechtigten auszudehnen. Dabei muss unter allen Umständen das Motto «Sicherheit vor Tempo» zur Anwendung gelangen. Eine Ausdehnung von *Vote électronique* kann nur unter Einhaltung entsprechender Bedingungen erfolgen.*

*Handlungsbedarf wurde bei den Anforderungen, welche die Systeme erfüllen müssen, und damit bei den Rechtsgrundlagen geortet.*

*Die in der Verordnung über die politischen Rechte festgehaltenen Sicherheitsanforderungen sind allgemein gehalten und auslegungsbedürftig. In einigen Fällen scheint es jedoch angebracht, konkretere Anforderungen zu stellen. Dies gilt vor allem wenn es um den Schutz zentraler Werte wie des Stimmgeheimnisses oder der*

---

*Korrektheit des Ergebnisses eines Urnengangs geht. Mit der Formulierung konkreter Anforderungen werden zwei Ziele erreicht: Einerseits wird dadurch gefördert, dass die Systeme für Vote électronique Sicherheitsmassnahmen umsetzen, die den gewünschten hohen Standards entsprechen. Andererseits erlauben nur konkret formulierte Sicherheitsanforderungen eine eingehende Prüfung der Sicherheitseigenschaften eines Systems für Vote électronique.*

*Die Bundeskanzlei hat jeweils bei Systemänderungen in Zusammenarbeit mit den einberufenen Begleitgruppen Kontrollen durchgeführt. Bei einer Ausweitung von Vote électronique sollte künftig sichergestellt sein, dass die Kontrollen professionellisiert und noch unabhängiger werden.*

*Allgemein ist festzustellen, dass die Rechtsgrundlagen über die elektronische Stimmabgabe im Lichte der gesammelten Erfahrungen und für eine Angleichung an die neusten, vor allem technischen Entwicklungen angepasst und ergänzt werden müssen. Die vorbildlichen Praktiken und die Erfahrungen der Kantone sind zu berücksichtigen und in die Vorschriften des Bundes gewinnbringend aufzunehmen. Bei der Überarbeitung der Rechtsgrundlagen sollte auch den internationalen Empfehlungen Rechnung getragen werden.*

*Aufgrund der massgeblichen Rolle des Bundesrechts auf dem Gebiet der politischen Rechte ist es wichtig, dass die bundesrechtlichen Änderungen («Minimalstandards») zuerst erfolgen und so den Weg für die spätere Entwicklung von Vote électronique auf kantonaler Ebene bereiten. Die Rechtsgrundlagen für Vote électronique sollten den gemeinsamen Sockel der Anforderungen an alle Systeme für Vote électronique detaillierter vorschreiben. Die Verordnung über die politischen Rechte soll dementsprechend angepasst werden. Ein schnell anpassbares technisches Reglement soll künftig die Bestimmungen der Verordnung ergänzen.*

*Die Anzahl und Komplexität der interkantonalen Kooperationen sowie die Häufigkeit und Komplexität der Urnengänge plädieren für eine Klärung und Vereinfachung der Verfahren. Das aktuelle Bewilligungsverfahren soll neu ausgestaltet und der administrative Aufwand dadurch verringert werden.*

### **C) Weitere Ausdehnung von Vote électronique (Ziff. 11)**

*In der nächsten Phase des Projektes soll die Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe als dritter, komplementärer Stimmkanal im Fokus stehen. Die Bundeskanzlei hatte sich im Rahmen des Projekts Vote électronique folgende Ziele gesetzt:*

- Kurzfristiges Ziel: Die Mehrheit der Auslandschweizer Stimmberechtigten kann bis 2012 elektronisch abstimmen.*
- Mittelfristiges Ziel: Die grosse Mehrheit der Auslandschweizer Stimmberechtigten kann anlässlich der Nationalratswahlen 2015 elektronisch wählen.*
- Langfristiges Ziel: Der dritte, komplementäre Stimmkanal steht allen Stimmberechtigten zur Verfügung.*

---

Das kurzfristige Ziel kann als erreicht betrachtet werden. Für die weitere Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe sieht der Bundesrat Neuerungen in den folgenden Gebieten vor:

- I. *Priorisierte Zielgruppen*
- II. *Erhöhung der Limiten bei Umsetzung der neuen, im technischen Reglement festgehaltenen Sicherheitsanforderungen*
- III. *Bewilligungsverfahren*
- IV. *Rechtsgrundlagen*

### **I) Priorisierte Zielgruppen (Ziff. 11.4)**

Bei der Einführung der Stimmabgabe via Internet wurden folgende drei Zielgruppen mit je spezifischen Bedürfnissen und unterschiedlicher Priorisierung identifiziert: Die Auslandschweizer Stimmberechtigten, die Stimmberechtigten mit einer (Seh-)Behinderung und die in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten. Nachfolgend wird pro Zielgruppe aufgezeigt, inwiefern das Projekt *Vote électronique* weiterentwickelt werden soll.

#### **Auslandschweizer Stimmberechtigte (Ziff. 11.4.1)**

Der Bundesrat hat bei den bisherigen Versuchen nur Auslandschweizerinnen und -schweizer zu *Vote électronique* zugelassen, die ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben oder aber in einem Staat, der das sogenannte Wassenaar-Abkommen unterzeichnet hat (nachfolgend: «Wassenaar-Staaten»). Folglich erhielten Auslandschweizer Stimmberechtigte, die nicht in einem Wassenaar-Staat angemeldet sind, keinen Zugang zur elektronischen Stimmabgabe, selbst wenn der Kanton, in dem sie immatrikuliert sind, diese Möglichkeit grundsätzlich anbietet. Grund für diese Einschränkung war die Tatsache, dass die Übermittlung von verschlüsselten Daten nicht in allen Staaten zulässig ist. Auf eine Auflistung der Länder, von denen aus die elektronische Stimmabgabe zugelassen oder nicht zugelassen werden soll, wurde aus politischen Gründen bewusst verzichtet.

Die Einschränkung wurde nun aber vor allem seitens der Auslandschweizer Stimmberechtigten selber und der ihre Interessen vertretenden Auslandschweizer-Organisation (ASO) immer wieder kritisiert. Besonders in jenen Staaten, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, funktioniert die postalische Zustellung des Stimmmaterials nämlich häufig schlecht. Den betroffenen Auslandschweizerinnen und -schweizern wird damit die Stimmabgabe faktisch verunmöglicht. Es stellt sich daher die Frage, ob die Einschränkung auf Wassenaar-Staaten künftig aufgehoben werden soll.

Aufgrund einer Abwägung der Pro und Contra und der technischen Implikationen soll künftig auf die Einschränkung auf Wassenaar-Staaten verzichtet werden. Stimmberechtigte, die ihren Wohnsitz in einem Staat haben, in dem die Verwendung von Verschlüsselungstechnologien nicht erlaubt ist, sollen aber auf die möglichen Konsequenzen der Stimmabgabe via Internet aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Zweck müssen die Kantone künftig in den Stimmunterlagen (z.B. mit einem

---

Merkblatt) und auf ihrer Internetseite über diese Problematik und allfällige Konsequenzen informieren. Anschliessend ist es im Ermessen der betroffenen Person, ob sie ihre Stimme von ihrem Aufenthaltsstaat aus elektronisch abgeben will oder nicht.

#### **Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung (Ziff. 11.4.2)**

Die Kantone haben bereits verschiedene Massnahmen implementiert, um den Zugang zu den Systemen für Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung zu erleichtern. Es entspricht aber wie gesehen einer Tatsache, dass in der heutigen Projektphase erst wenige Inlandschweizerinnen und Inlandschweizer einbezogen sind. Damit kann auch nur ein Bruchteil der Stimmberechtigten mit einer (Seh-)Behinderung von der elektronischen Stimmabgabe profitieren. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung – anders als Auslandschweizer Stimmberechtigte – nicht aufgrund der Angaben in den Stimmregistern identifizierbar sind. Es ist auch schwierig zu definieren, welche Kriterien eine Person erfüllen muss, um als (seh-)behindert zu gelten und folglich zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen zu werden. Andererseits durften die Kantone bei den bestehenden Limiten erst einen begrenzten Teil der in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten einbeziehen. Anders als die Auslandschweizerinnen und -schweizer sind Stimmberechtigte mit einer Behinderung bei der heute geltenden Regelung nicht von diesen Limiten ausgenommen. Aufgrund der beschriebenen Situation hat der Druck seitens der Behinderten-Organisationen in den letzten Monaten zugenommen. Verschiedene Organisationen haben beim Bund die in Aussicht gestellte Priorisierung dahingehend eingefordert, dass auch Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung – gleich wie die Auslandschweizer Stimmberechtigten – vom dritten Kanal profitieren können sollen. Der Bund soll sich dafür einsetzen. Die Kantone sind sich dieser Problematik bewusst und arbeiten an entsprechenden Lösungen. Auch der Bundesrat nimmt die Forderungen der Behinderten-Organisationen ernst. Im Hinblick auf die Anpassung der Rechtsgrundlagen für Vote électronique und auf die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Systeme hat die Bundeskanzlei eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema ins Leben gerufen. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der Interessengruppen zusammen. In der Arbeitsgruppe sollen die wichtigsten technischen Fragen erörtert werden. Die wichtigen politischen Fragen rund um diese Problematik werden auch zu definieren sein.

#### **Inlandschweizer Stimmberechtigte (Ziff. 11.4.3)**

Während die Pilotversuche (2002–2006) in den drei Kantonen Zürich, Neuenburg und Genf zu Beginn des Projekts in erster Linie auf in der Schweiz wohnhafte Stimmberechtigte ausgerichtet waren, haben sich die Kantone, die sich einem der drei bestehenden Systeme angeschlossen haben, in Anlehnung an die Strategie des Bundes auf die Auslandschweizer Stimmberechtigten konzentriert.

Langfristiges Ziel von Bund und Kantonen ist und bleibt aber die schrittweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe für alle Schweizer Stimmberechtigten, d.h. die etappierte Erhöhung der Limiten auf 100 Prozent des gesamtschweizerischen Elektorats. Die elektronische Stimmabgabe soll sich als dritte, zu den bisherigen zwei Stimmkanälen komplementäre Möglichkeit der Stimmabgabe etablieren. Die

---

*Priorisierung der Auslandschweizer Stimmberechtigten kommt nur im Rahmen einer ersten Projektphase zur Anwendung. Die für Auslandschweizerinnen und -schweizer entwickelten Lösungen dienen als Basis für die Ausdehnung auf Stimmberechtigte im Inland. In den Kantonen Zürich, Neuenburg und Genf sind bereits Versuche auf eidgenössischer Ebene mit Einbezug von Inlandschweizer Stimmberechtigten durchgeführt worden.*

*Wie bereits erwähnt, planen verschiedene Kantone, mittelfristig auch die im Inland wohnhaften Stimmberechtigten entweder erstmals oder einen grösseren Teil von diesen in die Versuche einzubeziehen. Der Bund unterstützt diese Pläne. Voraussetzung für die schrittweise Ausdehnung ist – wie erwähnt – die vorgängige Weiterentwicklung der Systeme gemäss den von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeiteten neuen Sicherheitsstandards, d.h. die Einführung von Systemen der zweiten Generation. Der Bund überlässt es im Sinne des föderalen Ansatzes den Kantonen, ihren Fahrplan zur Umsetzung dieser Standards und damit auch zum Einbezug eines erweiterten Elektorats zu definieren.*

## **II) Erhöhung der Limiten (Ziff. 11.2) bei Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen (Ziff. 12)**

### **Erhöhung der Limiten (Ziff. 11.2)**

*2012 ist eine technische Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bund und Kantonen sowie Expertinnen und Experten aus Privatwirtschaft und Wissenschaft zum Schluss gekommen, dass die heutigen Systeme den in der Verordnung über die politischen Rechte definierten Sicherheitsanforderungen genügen, wenn die Limiten nicht erhöht werden. Der Erhöhung der Limiten ist die Umsetzung der in der erwähnten Arbeitsgruppe definierten neuen Sicherheitsanforderungen vorzusetzen.*

*Künftig soll es weiterhin möglich sein, unter Wahrung der heute geltenden Begrenzung auf 30 Prozent des (kantonalen) Elektorats und die Auslandschweizer Stimmberechtigten die Systeme der ersten Generation, d.h. ohne die nachfolgend aufgeführten Anpassungen, unter den gleichen Bedingungen wie bis anhin weiter zu betreiben. Bereits heute haben die Kantone ihre individuellen Fahrpläne bei der Umsetzung von Vote électronique.*

*Mehrere Kantone, die heutzutage ausschliesslich Auslandschweizer Stimmberechtigten die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe einräumen, planen jedoch eine Ausdehnung auf ihre in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten (z.B. Solothurn, St.Gallen, Aargau). Die Kantone Genf und Neuenburg, die bereits heute Inlandschweizer Stimmberechtigte in die Versuche einbeziehen, planen eine Erweiterung des in der Schweiz wohnhaften Elektorats. Um dies zu ermöglichen, sind die aktuellen Limiten zu erhöhen. Während heute für alle Kantone die gleichen Limiten gelten, soll künftig pro System bzw. pro Kanton eine dem Projektstand angepasste Limite zur Anwendung gelangen. Dies bedeutet, dass künftig unterschiedliche kantonale Limiten zur Anwendung kommen, was einem eigentlichen Paradigmenwechsel gegenüber heute entspricht. So werden die Kantone bei der Einführung bzw. Ausdehnung des neuen Stimmkanals von möglichst grosser Flexibilität profitieren können.*

---

*Die heutige kantonale Limite von 30 Prozent plus die Auslandschweizer Stimmberechtigten soll unter Berücksichtigung der für die Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen vorgesehenen zwei Etappen wie folgt erhöht werden:*

	<i>Umsetzung der neuen Sicherheitsstandards</i>	<i>Limite (kantonales Elektorat)</i>
<i>Status quo</i>	<i>Keine Umsetzung</i>	<i>30 % (plus Auslandschweizer Stimmberechtigte)</i>
<i>Erste Etappe</i>	<i>Teilweise Umsetzung</i>	<i>50 %</i>
<i>Zweite Etappe</i>	<i>Vollständige Umsetzung (System der zweiten Generation)</i>	<i>100 %</i>

*Die Limiten sind selbstverständlich immer als Maximallimiten zu verstehen. Ein Kanton bzw. ein System darf davon profitieren, sobald die entsprechenden Anforderungen umgesetzt sind, muss sie aber nicht ausschöpfen. Es kann sein, dass ein Kanton z.B. aus politischen Gründen nicht die volle Limite, die ihm zustehen würde, ausnützen möchte.*

*Kantone, deren verwendetes System die definierten Sicherheitsstandards umsetzt, dürfen ein erweitertes Elektorat einbeziehen und erfahren dadurch einen Mehrwert. Dies erlaubt es Kantonen, welche die elektronische Stimmabgabe früher generalisieren wollen als andere, vorwärtszugehen, ohne dass sie durch Kantone, die weniger weit fortgeschritten sind, gebremst würden. Umgekehrt geraten die anderen Kantone aufgrund des schnellen Vorangehens einiger Kantone bei diesem Ansatz nicht in Zugzwang.*

*Auch die bundesweite Limite von 10 Prozent ist im Hinblick auf die Erhöhung der kantonalen Limite im Gegenzug zur (etappenweisen) Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen anzupassen. Die zwei definierten Etappen zur Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen sollen hier ebenfalls berücksichtigt werden.*

*In einer ersten Phase sollen künftig bis zu 30 Prozent der Stimmberechtigten zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden. Dies bedeutet bei rund 5,1 Millionen Stimmberechtigten, dass in allen Kantonen, die die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe anbieten, insgesamt höchstens rund 1,5 Millionen Personen ihre Stimme elektronisch abgeben können. Diese Limite wird in der ersten Etappe aus Gründen der Risikominimierung nach wie vor tief angesetzt. Hinsichtlich der Einführung der Systeme der zweiten Generation ist keine zusätzliche Risikominimierung über eine Beschränkung des zugelassenen Elektorats vorgesehen.*

*Nachfolgend ist die Erhöhung der Bundeslimite für das gesamtschweizerisch zugelassene Elektorat in Abhängigkeit vom kantonal zugelassenen Elektorat ausgewiesen.*

---

Kantonal zugelassenes Elektorat

Bundeslimite (gesamtschweizerisches Elektorat)

---

*Elektorat der Kantone, welche die neuen Sicherheitsstandards nicht (bis zu 30 %) oder nur teilweise (erste Etappe – bis zu 50 %) umgesetzt haben*

30 %

*Elektorat der Kantone, welche die neuen Sicherheitsstandards vollständig (zweite Etappe – bis zu 100 %) umgesetzt haben*

unbeschränkt

---

### **Freiwillige Einführung (Ziff. 11.3)**

*Entsprechend der Kompetenzaufteilung im Bereich der politischen Rechte ist es den Kantonen überlassen, ob und wann sie *Vote électronique* einführen wollen. Schliesslich sind die Kantone zuständig für die Organisation und Durchführung auch eidgenössischer Urnengänge und tragen die Kosten hierfür. Der Entscheid betreffend die Einführung der elektronischen Stimmabgabe soll daher im föderalistischen System der Schweiz auch weiterhin den Kantonen überlassen werden. Der Bundesrat hat dies bereits in seiner Antwort vom 9. November 2011 auf die Motion Fässler «Flächendeckendes E-Voting für Auslandschweizerinnen und -schweizer bis 2015» (11.3879) der verfassungsmässigen Ordnung entsprechend bestätigt. Die Motion will die Kantone gesetzlich dazu verpflichten, bis zu den eidgenössischen Wahlen 2015 allen berechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizern die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe anzubieten. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass sich der bisherige partnerschaftliche Ansatz bewährt hat. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundeskanzlei und den Kantonen einerseits und den Kantonen untereinander andererseits funktioniert sehr gut. Der Projektstand variiert jedoch stark von Kanton zu Kanton und auch die Erwartungshaltungen der Kantone gegenüber dem Projekt sind sehr unterschiedlich. Ein Zwang seitens des Bundes zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe würde den gewählten partnerschaftlichen Ansatz zunichtemachen. Ausserdem legt die verschiedenartige Ausgestaltung der politischen Rechte in den einzelnen Kantonen eine Realisierung auf freiwilliger Basis und zu einem von den Kantonen selber bestimmten Zeitpunkt nahe. Die Einführung der neuen Technologie ist komplex; sie setzt ein sorgfältiges und auf die kantonalen Bedürfnisse abgestimmtes Vorgehen voraus. Eine überstürzte Einführung von *Vote électronique* gegen den Willen einzelner oder mehrerer Kantone dürfte dem Projekt mehr schaden als nützen.*

### **Neue Sicherheitsanforderungen (Ziff. 12)**

*Im Zentrum der Sicherheitsanforderungen steht die Verifizierbarkeit: Sie stellt sicher, dass systematische Fehlfunktionen im Wahl- bzw. Abstimmungsablauf infolge von Softwarefehlern, menschlichen Fehlleistungen oder vorsätzlichen Manipulationsversuchen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses erkannt werden. Dank ihrer wissenschaftlichen Abstützung und dadurch, dass sich die Verifizierbarkeit eines Systems für *Vote électronique* durch Analogien mit den konventionellen Abstimmungskanälen einem breiten Publikum erklären lässt, bildet die Verifizierbarkeit ein starkes Instrument zur Nachvollziehbarkeit des korrekten Ablaufs eines Urnengangs*

---

---

und zur Vertrauensbildung. Die Verifizierbarkeit hat sich in den letzten Jahren in der technischen Literatur etabliert. In Norwegen kam bereits 2011 ein verifizierbares System bei politischen Wahlen zum Einsatz. Hinsichtlich der ersten Entwicklungsetappe für ein System der zweiten Generation wird eine reduzierte Form der Verifizierbarkeit vorgeschlagen.

Ein Teil der Sicherheitsanforderungen, die zusätzlich zur Verifizierbarkeit festgelegt wurden, basiert direkt auf den heute existierenden Sicherheitsmassnahmen, wie sie bereits von Kantonen bzw. deren Systembetreibern angewendet werden. Weitere Sicherheitsanforderungen wurden einem anerkannten internationalen Standard entnommen.

Auch bei der Kontrolle der neu definierten Sicherheitsanforderungen sind Anpassungen vorgesehen. Konkret soll die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen durch spezialisierte, externe Stellen bestätigt sein. Die Kontrollen sollen durch Stellen durchgeführt werden, die vom Bund akkreditiert sind. Auf der Grundlage der Kontrollberichte (Zertifikate) erteilt die Bundeskanzlei zuletzt eine sogenannte Zulassung. Sie ist jedoch an den Kontrollen selbst nicht beteiligt. Dieses Vorgehen entspricht einer Zertifizierung der Systeme für *Vote électronique*.

### **III) Bewilligungsverfahren (Ziff. 14)**

Gemäss Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte müssen Kantone, die im Rahmen von eidgenössischen Urnengängen Versuche mit *Vote électronique* durchführen möchten, eine Bewilligung des Bundesrates einholen. An dieser grundsätzlichen Bewilligungspflicht soll zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert werden. Das bisherige Bewilligungsverfahren hat sich aber als schwerfällig erwiesen. Zwar wurden bereits einige Optimierungen der heutigen Prozesse vorgenommen. Im Rahmen der bevorstehenden Weiterentwicklungen gilt es dieses Verfahren nun aber grundlegend zu überdenken und effizienter zu gestalten.

Die beiden wichtigsten Neuerungen beim Bewilligungsverfahren sind die folgenden:

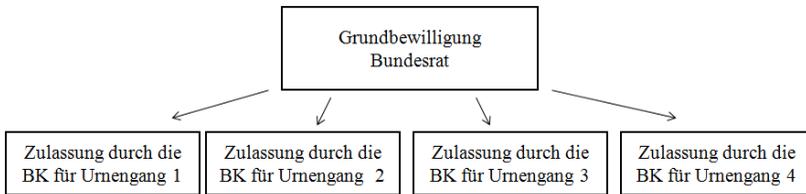
- Möglichkeit von Grundbewilligungen durch den Bundesrat;
- Zulassungsverfahren durch die Bundeskanzlei.

Bis anhin hatten die Kantone für jeden Urnengang ein separates Gesuch einzureichen, das der Bundesrat seinerseits für jeden Urnengang gesondert bewilligte. Künftig sollen auch Grundbewilligungen durch den Bundesrat für Versuche über eine längere Zeitspanne möglich sein. Die heutigen Rechtsgrundlagen erlauben dies bereits, sofern ein Kanton nachweisen kann, dass er mehrere pannenfreie Versuche durchgeführt hat. Diese Neuerung in der Praxis entlastet die zuständigen Behörden v.a. auf kantonaler Seite wesentlich.

Im Sinne einer Kompensation und in Übereinstimmung mit den durch Bund und Kantone gemeinsam definierten Sicherheitsstandards wird es künftig ein Zulassungsverfahren geben. Die Bundeskanzlei, die für diesen Teil des Verfahrens die Verantwortung tragen wird, hat künftig für jeden Kanton und jeden Urnengang die Zulassung zu erteilen, d.h. sie muss auf der Grundlage der eingereichten Zertifikate überprüfen, ob alle Voraussetzungen (noch) gegeben sind.

---

Schematisch kann das neu zweiteilige Verfahren wie folgt dargestellt werden:



#### **IV) Rechtsgrundlagen (Ziff. 16)**

Die vorgestellten Neuerungen in den erwähnten Bereichen müssen in eine Anpassung der Rechtsgrundlagen münden.

Die elektronische Stimmabgabe auf Stufe Bund wird bis anhin im Bundesgesetz über die politischen Rechte und in der Verordnung über die politischen Rechte geregelt, wobei das Gesetz auf grundsätzliche Art und Weise Versuche mit Vote électronique zulässt, während die Verordnung im Rahmen von 19 Bestimmungen die konkreten Voraussetzungen dafür festlegt. Auch weitere Erlasse nehmen Bezug auf die elektronische Stimmabgabe oder sind mit Blick auf diese relevant.

Die geltenden Bestimmungen für Vote électronique wurden erarbeitet, noch bevor der erste Versuch mit Vote électronique durchgeführt wurde. Da zu diesem Zeitpunkt auch im internationalen Raum noch kaum Erfahrungen und daher auch keine vergleichbaren Rechtsgrundlagen rund um die elektronische Stimmabgabe vorhanden waren, konnte sich die Schweiz bei diesem innovativen Projekt nicht auf bestehende Standards abstützen. Die Bestimmungen der Verordnung über die politischen Rechte wurden zwar im Verlauf des Projekts mehrfach leicht angepasst. Nach rund zehn Jahren Erfahrung ist es nun aber an der Zeit, die Regelungen zu Vote électronique grundlegend zu überarbeiten.

Allgemein kann gesagt werden, dass in den Rechtsgrundlagen künftig präzisere und den technischen Entwicklungen angepasste Kriterien für Systeme für Vote électronique sowie Kriterien für deren professionelle und unabhängige Überprüfung festgelegt werden müssen. Dies entspricht auch einer Empfehlung der OSZE im Nachgang zu der Beobachtung der Nationalratswahlen 2011.

Bei der Überarbeitung der Rechtsgrundlagen für Vote électronique soll auch künftig die bewährte schrittweise Ausdehnung berücksichtigt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis soll es aber möglich sein, pro Kanton die dem Projektstand angepasste Limite anzuwenden.

Auch die an den Versuchen beteiligten Kantone haben Rechtsgrundlagen für die elektronische Stimmabgabe erlassen. An dieser Stelle gilt es zu betonen, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen rund um die elektronische Stimmabgabe nur bei eidgenössischen Urnengängen zur Anwendung kommen; sie gelten weiterhin nicht bei kantonalen und kommunalen Urnengängen. Auf dieser Ebene gelten ausschliesslich kantonale und allenfalls kommunale Regelungen.

---

## **D) Kosten (Ziff. 17)**

### **I) Neue Prozesse (Ziff. 17.1)**

*Die bisherigen Prozesse im Bereich der elektronischen Stimmabgabe und insbesondere das Bewilligungsverfahren erfahren grössere Änderungen. Nach Einschätzung des Bundes dürften die neu definierten Prozesse mittel- bis langfristig weniger ressourcenaufwändig sein als die aktuell zur Anwendung gelangenden.*

*Auch nach Einschätzung der Kantone führen die neuen Prozesse rund um das Bewilligungsverfahren zu einem geringeren Aufwand als bisher. Hingegen werden die Prozesse rund um die Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich bringen.*

### **II) Kosten für Weiterentwicklung und Kontrollen (Ziff. 17.1.3)**

*Für die Weiterentwicklung der Systeme und für die Kontrollen der Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Anforderungen fallen ebenfalls nicht zu vernachlässigende Kosten an. Zum heutigen Zeitpunkt liegen hier erst grobe Schätzungen der Kantone vor. Diese sind unterschiedlich ausgefallen, was sich insbesondere dadurch erklärt, dass ihre Angaben einzig auf die Weiterentwicklung bzw. die Überprüfung ihres eigenen Systems bezogen wurden. Die höchste Schätzung für die Weiterentwicklung im Sinne der ersten Etappe beläuft sich auf 1,7 Millionen Franken. Die zusätzlichen Kosten bei einer Weiterentwicklung zu Systemen der zweiten Generation werden auf bis zu 3,9 Millionen Franken geschätzt. Die für die Zulassung erforderlichen Kontrollen eines Systems für Vote électronique der ersten Etappe werden auf bis zu 550 000 Franken geschätzt, jene für die Kontrolle eines Systems der zweiten Generation auf bis zu rund 700 000 Franken. Hinzu kommen wiederkehrende Kosten, die auf jährlich rund 44 000 Franken geschätzt werden.*

### **III) Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen (Ziff. 17.2)**

*Die Kostenschätzungen zeigen, dass die Weiterentwicklung der Systeme und deren regelmässige externe Überprüfung mit nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden sind. Aufgrund der aktuellen Kompetenzaufteilung im Bereich der politischen Rechte hätten grundsätzlich die Kantone für diese Kosten aufzukommen. Weil Vote électronique aber ein Gemeinschaftsprojekt von Bund und Kantonen ist und weil auch der Bund sich im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz die flächendeckende Einführung des neuen Stimmkanals zum Ziel gesetzt hat, haben die Kantone gegenüber der Bundeskanzlei den Antrag gestellt, dass sich der Bund an diesen Kosten beteilige. Die Kosten für den Betrieb der Systeme tragen selbstverständlich auch künftig die Kantone.*

*Die Kantone werden im Jahr 2013 auf Antrag der Bundeskanzlei hin aus Mitteln aus dem «Aktionsplan E-Government Schweiz» mit 100 000 Franken pro System, d.h. insgesamt 300 000 Franken, unterstützt. Der Bund ist bereit, die Kantone im Jahr 2014 im gleichen Umfang aus dem allgemeinen Budget der Bundeskanzlei zu unterstützen. Ausserdem hat er den Kantonen eine finanzielle Unterstützung bei den erstmaligen Audits der weiterentwickelten Systeme zugesagt; dies erfolgt ebenfalls aus dem allgemeinen Budget der Bundeskanzlei. Eine darüber hinausgehende (ein-*

---

malige) Beteiligung des Bundes ab 2015 wird der Bundesrat im Verlauf des Jahres 2013 auf Antrag der Bundeskanzlei in Absprache mit den Kantonen prüfen.

### **E) Weiteres Vorgehen (Ziff. 18)**

Mit dem geplanten Inkrafttreten der auf der Grundlage des vorliegenden Berichts angepassten Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2014 können Versuche mit Vote électronique unter den neuen Bedingungen durchgeführt werden. Erste Kantone kündigen an, diese Möglichkeit nutzen zu wollen und die aktuellen Versuche mit Systemen der zweiten Generation im Rahmen der ersten Etappe auszudehnen. Anstatt 30 Prozent dürfen sie dann bis zu 50 Prozent ihrer Stimmberechtigten in die Versuche einbeziehen. Es ist damit zu rechnen, dass bei positiven Erfahrungen weitere Kantone nachziehen werden.

Die Kantone sind von Anfang an frei, auch die zweite Etappe umsetzen, um 100 Prozent ihres Elektorats zur elektronischen Stimmabgabe zulassen zu können. Einige Kantone gaben an, dass dies für sie frühestens ab 2016/17 realistisch ist.

Ausserdem sollen weitere Erfahrungen bei Wahlen mit Vote électronique gesammelt werden. Erste Versuche sind auf kommunaler und kantonaler Stufe durchzuführen. Verschiedene Kantone planen derzeit solche Versuche. Anlässlich der nächsten eidgenössischen Wahlen 2015 soll dann eine grosse Mehrheit der Auslandschweizer Stimmberechtigten und idealerweise auch eine grosse Mehrheit der Kantone Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei Wahlen durchführen. Der Bund unterstützt die Kantone dahingehend, dass auch erste in der Schweiz wohnhafte Stimmberechtigte 2015 ihren Wahlzettel auf Bundesebene elektronisch abgeben können.

Um die genannten Ziele erreichen zu können, ist eine Ausdehnung des neuen Stimmkanals auf weitere Kantone unumgänglich. Die Bundeskanzlei wird Kantone, welche die Einführung von Vote électronique planen, auch künftig bestmöglich unterstützen. Die Kantone mit einem eigenen System für Vote électronique haben mehrfach die Bereitschaft geäußert, neue Kantone aufzunehmen.

### **F) Ausblick**

2017/18 soll der vierte und aus heutiger Sicht letzte Bericht des Bundesrates zu Vote électronique vorgelegt werden. Dieser wird sich mit der Auswertung der Erfahrungen mit den neuen Versuchsbedingungen befassen müssen. Sind die Ergebnisse positiv, könnte der dritte, komplementäre Stimmkanal in den Normalbetrieb überführt werden. Den Kantonen wäre es weiterhin freigestellt, ob sie die elektronische Stimmabgabe anbieten oder nicht. Die Bedingungen des Bundes hierfür wären allerdings klar und praxiserprobt. Ob es weiterhin eine Bewilligung brauchen wird und wie das Bewilligungsverfahren diesfalls auszugestalten wäre, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden und muss gestützt auf die gemachten Erfahrungen im vierten Bericht beurteilt werden. Auf Stufe Bund würde die Überführung des dritten Stimmkanals in den Normalbetrieb die Auflösung der heutigen Projektstruktur mit sich bringen.